

RS OGH 1988/12/13 4Ob105/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

JN §55

ZPO §502 De1

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht im angefochtenen Urteil das Urteil des Erstgerichtes über mehrere Unterlassungsansprüche, den Anspruch auf Urteilsveröffentlichung gemäß § 25 Abs 3 UWG, den Anspruch auf Rechnungslegung und den - in Form einer Stufenklage, aber noch nicht ziffernmäßig geltend gemachten - Schadenersatzanspruch bestätigt und ausgesprochen, daß der von dieser Bestätigung betroffene Wert des Streitgegenstandes "insgesamt 300000,- S übersteigt", dann ist die Revision gegen jeden einzelnen Ausspruch des Berufungsgerichtes schon dann unbeschränkt zulässig, wenn die einzelnen Unterlassungsansprüche in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 105/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0042664

Dokumentnummer

JJR_19881213_OGH0002_0040OB00105_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at